

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 82/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 8. Oktober 1986
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 24. April 1986 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 40.120,14 DM

G r ü n d e

I.

Zugrunde liegt eine vermögensrechtliche Auseinander-
setzung der Parteien nach dem Scheitern ihrer Ehe. Das Land-
gericht hat durch Urteil vom 14. Oktober 1985 ein Ver-
säumnisurteil aufrecht erhalten, demzufolge die Beklagte an
den Kläger 40.120,14 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
30. Mai 1983 zu zahlen hat. Gegen diese ihrem Prozeßbevoll-
mächtigten am 5. Dezember 1985 zugestellte Entscheidung
richtet sich die am 6. Januar 1986 (Montag) eingegangene
Berufung der Beklagten. Die Frist zur Begründung der
Berufung ist antragsgemäß bis einschließlich 6. März 1986

verlängert worden. Mit einem am 6. März 1986 eingegangenen Schriftsatz hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mit folgender Begründung um eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis einschließlich 6. April 1986 gebeten: er sei seit etwa drei Wochen an Grippe erkrankt, ohne sie richtig auskurieren zu können; er habe keinen Vertreter und müsse Termine und Sprechstunde selbst wahrnehmen; so sei viel Arbeit liegen geblieben; insbesondere sei er nicht dazu gekommen, die Berufungsbegründung in der vorliegenden Sache auszuarbeiten. Nach Anhörung des Gegners - der der Fristverlängerung entgegentrat - hat der Vorsitzende des Berufungssenats den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen. Die daraufhin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat das Kammergericht versagt und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zutreffend als unzulässig verworfen, da das Rechtsmittel nicht rechtzeitig begründet worden ist (§ 519 b Abs. 1, 519 Abs. 2 ZPO).



11

2. Das Kammergericht hat es auch zu Recht abgelehnt, der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren. Nach § 233 ZPO setzt die Wiedereinsetzung voraus, daß die Partei ohne eigenes oder ihr zuzurechnendes Verschulden ihres Bevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) gehindert war, die Frist einzuhalten. Hier ist indes der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht schuldlos. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß seinem Antrag auf Verlängerung der Frist stattgegeben werden würde. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bleibt der Rechtsmittelführer mit dem Risiko belastet, daß der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist versagt. Er kann daher im Wiedereinsetzungsverfahren - jedenfalls grundsätzlich - nicht mit Erfolg geltend machen, er habe mit der Fristverlängerung rechnen dürfen (s. BGHZ GSZ 83, 217, 222 sowie BGH Beschlüsse vom 20. Dezember 1982 - II ZB 3/82 - VersR 1983, 271 f. und vom 12. Juli 1984 - VII ZB 3/84 - VersR 1984, 894). Eine Ausnahme kommt nur für den Fall in Betracht, daß der Prozeßbevollmächtigte "mit großer Wahrscheinlichkeit" mit der Bewilligung der Fristverlängerung rechnen konnte (BGH Beschlüsse vom 2. Februar 1983 - VIII ZB 1/83 - VersR 1983, 457, 458 und vom 12. Juli 1984 aaO.). So liegt der Fall jedoch nicht. Aus dem Fristverlängerungsgesuch selbst ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten ungeachtet seiner Grippeerkrankung Gerichtstermine wahrnahm und Sprechstunde hielt. Er war somit in der Wahrnehmung seiner anwaltlichen Aufgaben nicht v e r hindert - in diesem Falle hätte er im übrigen für

Vertretung sorgen müssen -, sondern nur b e hindert. Andererseits ist bei arbeitsmäßigen Engpässen Fristenbesonderheiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unter diesen Umständen konnte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts "erhebliche Gründe" (§ 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO) für eine Verlängerung der Berufungsbeurteilungsfrist anerkennen werde. Das gilt umso mehr, als es sich bereits um einen wiederholten Verlängerungsantrag handelte. Gegenüber einem solchen ist im Interesse des Gegners (s. auch § 225 Abs. 2 ZPO) und der Rechtspflege von vornherein Zurückhaltung am Platze.

Lohmann

Macke